Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2132**

15. Wahlperiode 03. 12. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

A. Problem und Ziel

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes eine bis zum 31. Dezember 2003 befristete Übergangsregelung geschaffen, mit der unvertretbare Zusatzbelastungen für die Betreiber von Alt-Sportanlagen aus der Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Überlassung von Sportanlagen vermieden werden sollten. Es zeigt sich nunmehr, dass die vorgesehene Dauer der Übergangsregelung nicht ausreicht, um die Benachteiligung der Betreiber von Alt-Sportanlagen auszugleichen; vielmehr sind viele Betreiber in ihrer Existenz gefährdet. Betroffen sind davon auch gemeinnützige Sportvereine, die vielfach Betreiber wie auch Nutzer solcher Anlagen sind, sowie die jeweils dazugehörigen Arbeitsplätze. Ziel dieses Gesetzes ist es, die genannten Nachteile weiter zu vermeiden.

B. Lösung

Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes wird um zwei Jahre verlängert, so dass bis zum 31. Dezember 2005 die Möglichkeit besteht, die Umsätze aus der Überlassung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige, nicht bezifferbare Mindereinnahmen an Umsatzsteuer.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossenen

> Entwurf eines ... Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes
> zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die
> Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Mai 2001 (V R 97/98), wonach die Überlassung von Sportanlagen regelmäßig nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes fällt, ergaben sich für die Betreiber von Alt-Sportanlagen Härten, da diese bei der Errichtung der Anlagen in der Vergangenheit anteilig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren und für die gesamte Finanzierungsdauer von regelmäßig ca. 25 Jahren mit erhöhten Zins- und Tilgungszahlungen belastet sind.

Im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Betreiber wie auch Nutzer solcher Anlagen sind, und im Interesse der betroffenen gewerblichen Betreiber von Alt-Sportanlagen mit den jeweils dazugehörigen Arbeitsplätzen ist mit dem „Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen“ in § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes eine Regelung getroffen worden, mit der für eine Übergangszeit unvertretbare Zusatzbelastungen für die Betroffenen vermieden werden sollten.

Es zeigt sich nunmehr, dass die Dauer dieser Übergangsregelung nicht ausreicht, um die durch die Änderung der Rechtsprechung entstandene Benachteiligung auszugleichen. Die Existenz der Betreiber von Alt-Sportanlagen ist auch über den ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt hinaus bedroht. Die Übergangsregelung bedarf daher der Verlängerung.

II. Besonderer Teil

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) entschieden, dass die Überlassung von Sportanlagen regelmäßig nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes fällt. Unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Januar 2001 (Rs. C-150/99, Stockholm Lindöpark AB) ist der Bundesfinanzhof damit ausdrücklich von seiner bisherigen, von der Finanzverwaltung angewandten Rechtsprechung abgewichen, wonach die Überlassung von Sportanlagen aufzuteilen war in eine nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen. Mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt am 15. Oktober 2001 (BStBl 2001 II S. 658) war dieses allgemein anzuwenden.

Für die Betreiber von Alt-Sportanlagen ergaben sich aus dieser Änderung der Rechtsprechung jedoch Härten. Denn bei Anwendung der neuen Rechtsprechung hätten ihre Umsätze in vollem Umfang der Umsatzsteuerpflicht unterlegen, obwohl ihnen in der Vergangenheit nur ein anteiliger Vorsteuerabzug aus der Anschaffung bzw. Herstellung der Anlagen zugestanden hat und sie für die gesamte Finanzierungsdauer von regelmäßig ca. 25 Jahren mit erhöhten Zins- und Tilgungszahlungen belastet sind. Für Investitionen, die zehn Jahre und länger zurücklagen, kam auch eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes nicht mehr in Betracht. Insoweit handelte es sich um einen gravierenden Eingriff in die langfristige Finanzierung und Kalkulation der Alt-Sportanlagen.

Im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Betreiber wie auch Nutzer solcher Anlagen sind, und im Interesse der betroffenen gewerblichen Betreiber von Alt-Sportanlagen mit den jeweils dazugehörigen Arbeitsplätzen hat der Gesetzgeber daher mit dem „Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen“ vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441) in § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes eine Regelung getroffen, mit der für eine Übergangszeit unvertretbare Zusatzbelastungen für die Betroffenen ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht vermieden werden sollten, die in der Vergangenheit ihre Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung kalkuliert und getätigt hatten. Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes trug einer einstimmigen Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/8375) Rechnung. Nach § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes können rückwirkend ab dem 15. Oktober 2001 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2003 wie nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Umsätze aus der Überlassung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

Es zeigt sich nunmehr, dass die Dauer der Übergangsregelung nicht ausreicht, um die durch die Änderung der Rechtsprechung entstandene Benachteiligung der Betreiber von Alt-Sportanlagen auszugleichen. Zum einen hat die derzeitige Konsumzurückhaltung und Sparneigung der Bevölkerung viele Betreiber an den Rand der Insolvenz geführt. Es ist ihnen in dieser Situation nicht möglich, auf die bisherigen Entgelte ab dem 1. Januar 2004 zusätzlich die volle Umsatzsteuer zu berechnen, ohne einen unmittelbaren Nachfragerückgang und damit eine Gefährdung ihrer Existenz und der dazugehörigen Arbeitsplätze zu riskieren. Finanzielle Spielräume, die Umsatzsteuer anteilig selbst zu tragen, sind ebenfalls überwiegend nicht vorhanden. Zum anderen sind viele Verträge mit einzelnen Nutzern für viele Jahre im Voraus geschlossen worden. Die Dauer der Übergangsregelung hat nicht ausgereicht, um alle diese Verträge umzustellen.

Bundesweit gibt es insgesamt ca. 2 600 gewerbliche multifunktionale Sportanlagen, ca. 1 200 monostrukturierte Sportanlagen und ca. 3 700 Tennishallenplätze von gemeinnützigen Sportvereinen. Die gewerblichen Sportanlagen weisen einen durchschnittlichen Mitarbeiterbestand von ca. 30 Personen pro Anlage auf. Bei ca. 90 % der Sportanlagen handelt es sich um Alt-Sportanlagen.

Zur Abfederung der beschriebenen Nachteile für die Betreiber von Alt-Sportanlagen, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Betreibern anderer Anlagen, zur Herstellung des Rechtsfriedens und zur Gewährleistung eines weichen Übergangs vom alten zum neuen Rechtszustand ist eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zum 31. Dezember 2005 erforderlich.

Die Verlängerung der Übergangsregelung führt lediglich zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Mindereinnahmen an Umsatzsteuer.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zum Entwurf eines … Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf des Bundesrates ab.

Bereits die Einführung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen mit dem Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441, BStBl 2002 I S. 865) wurde von der Bundesregierung nicht befürwortet (vgl. Bericht der Bundesregierung vom 6. Juni 2002 zur Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen, Bundestagsdrucksache 14/9325). Die derzeitige Konsumzurückhaltung und Sparneigung der Bevölkerung mag bei vielen Betreibern von Sportanlagen zu finanziellen Engpässen geführt haben. Allerdings rechtfertigt dies nicht, eine umsatzsteuerrechtliche Vergünstigung einzuführen, um die wirtschaftliche Situation der Unternehmen zu verbessern oder Liquiditätsprobleme infolge geringer Frequentierung von Sportanlagen zu beseitigen. Die Umsatzsteuer ist kein geeignetes Instrument zur Wirtschaftsförderung. Im Hinblick auf die Einbindung der Umsatzsteuer in das Gemeinschaftsrecht sind Förderungsmaßnahmen im Wege der Umsatzsteuer auch nicht zulässig.

Den Betroffenen wurde durch die bisherige Übergangsregelung bereits ein angemessener Übergang vom alten zum neuen Rechtszustand gewährt. Für eine Umstellung längerfristiger Verträge war ab Verkündung der Übergangsregelung (5. September 2002) bis zum 31. Dezember 2003 ausreichend Zeit eingeräumt worden. Die steuersystematischen Bedenken, die im Bericht der Bundesregierung vom 6. Juni 2002 ausführlich dargestellt sind, haben weiterhin Bestand. Eine Verlängerung der Übergangsregelung würde dem Ziel der Bundesregierung widersprechen, sektorale Sonderregelungen abzubauen, um die Gerechtigkeit im Steuersystem zu erhöhen.

Soweit in Einzelfällen vorgetragen wird, dass die bisherige zeitliche Befristung nicht ausreicht, bleibt es den Betreibern von Alt-Sportanlagen unbenommen, Billigkeitsmaßnahmen zu beantragen, um Betriebsschließungen zu vermeiden.

Ein gewichtiges Argument, das gegen eine Verlängerung der Übergangsregelung spricht, ist außerdem der entstehende Steuerausfall. Nach den Ermittlungen im Bundesministerium der Finanzen führt der Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem jährlichen Umsatzsteuerausfall von 90 Mio. Euro. Angesichts der prekären Haushaltslage bei Bund, Ländern und Gemeinden kann der Gesetzentwurf nicht befürwortet werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333